

Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule (MusikschulESR)

in der Fassung vom 22. Juli 2011

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
	vom 16.12.1987	Amtsblatt Ratingen 1987, S. 283	01.01.1988
I.	Nachtrag vom 28.07.1988	Amtsblatt Ratingen 1988, S. 230	01.01.1988
II.	Nachtrag vom 26.09.1990	Amtsblatt Ratingen 1990, S. 270	01.10.1990
III.	Nachtrag vom 26.01.1992	Amtsblatt Ratingen 1993, S. 34	01.01.1993
IV.	Nachtrag vom 24.05.1993	Amtsblatt Ratingen 1993, S. 224	01.07.1993
V.	Nachtrag vom 23.12.1993	Amtsblatt Ratingen 1994, S. 8	01.01.1994
VI.	Nachtrag vom 29.06.1994	Amtsblatt Ratingen 1994, S. 214	01.01.1994/ 01.01.1995
VII.	Nachtrag vom 02.09.1998	Amtsblatt Ratingen 1998, S. 236	01.10.1998
VIII.	Nachtrag vom 15.04.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 154	01.04.1999
IX.	Nachtrag vom 13.09.2000	Amtsblatt Ratingen 2000, S. 250	01.10.2000
X.	Nachtrag vom 07.07.2005	Amtsblatt Ratingen 2005 (Jg. 01, Ausg. 02), S. 40	01.08.2005
XI.	Nachtrag vom 29.03.2006	Amtsblatt Ratingen 2006, S. 62	01.04.2006
XII.	Nachtrag vom 28.07.2009	Amtsblatt Ratingen 2009, S. 201	01.08.2009
XIII.	Nachtrag vom 10.06.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 159	01.08.2010
XIV.	Nachtrag vom 11.08.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 226	13.08.2010
XV.	Nachtrag vom 22.07.2011	Amtsblatt Ratingen 2011, S. 123	01.08.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Teilnahmeentgelte/Benutzungsentgelte	1
§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte	3
§ 3 Ermäßigung der Teilnahmeentgelte	3
§ 4 Stundung oder Erlass der Teilnahmeentgelte	4

§ 1 Teilnahmeentgelte/Benutzungsentgelte

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule sind folgende Jahresgebühren zu entrichten:

	Jahresgebühr	Quartalsgebühr
1. Musikalische Früherziehung (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	228,00 Euro	57,00 Euro
2. Musikalische Grundausbildung (45 Minuten/Unterrichtsstunde)	180,00 Euro	45,00 Euro

	Jahresgebühr	Quartalsgebühr
3. Orientierungsstufe 7-8 Schüler – z.B.: Orff-Spielkreis, Blockflötenklasse	156,00 Euro	39,00 Euro
Orientierungsstufe 9-10 Schüler (45 Minuten/Unterrichtsstunde)	120,00 Euro	30,00 Euro
4. Gruppenunterricht:		
4.1 2 Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	438,00 Euro	109,50 Euro
4.2 3 Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	300,00 Euro	75,00 Euro
4.3 4 Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	228,00 Euro	57,00 Euro
4.4 4 Instrumentalschüler (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	348,00 Euro	87,00 Euro
4.5 5 oder mehr Instrumentalschüler (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	276,00 Euro	69,00 Euro
4.6 Klavier		
2 Klavierschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	492,00 Euro	123,00 Euro
3 Klavierschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	342,00 Euro	85,50 Euro
4.7 4 - 6 Blockflötenschüler (45 Minuten/Unterrichtsstunde)	246,00 Euro	61,50 Euro
5. Einzelunterricht:		
5.1 25 Minuten/Unterrichtsstunde	528,00 Euro	132,00 Euro
5.2 40 Minuten/Unterrichtsstunde	858,00 Euro	214,50 Euro
5.3 60 Minuten/Unterrichtsstunde	1.296,00 Euro	324,00 Euro
5.4 Klavier:		
25 Minuten/Unterrichtsstunde	600,00 Euro	150,00 Euro
5.5 40 Minuten/Unterrichtsstunde	972,00 Euro	243,00 Euro
5.6 60 Minuten/Unterrichtsstunde	1.440,00 Euro	360,00 Euro
6. Ausschließliche Teilname an Ergänzungsfächern (z.B. Chorgesang, Orchester, Big Band, Ensembles, ...)	120,00 Euro	30,00 Euro
7. Erwachsenenunterricht	8 Einheiten a 25 Min. = 130,00 €	
Das Unterrichtsentsgelt wird durch den Verkauf von 8er und 12er Karten erhoben.	12 Einheiten a 25 Min. = 195,00 €	
8. Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgesetzt.		

(2) Für die Überlassung eines Instrumentes der Musikschule sind folgende Benutzungsentgelte je Vierteljahr zu entrichten:

im	1. Jahr =	33,00 Euro
ab dem	2. Jahr =	66,00 Euro

(mit Ausnahme der Streichinstrumente mit kleiner Mensur)

(3) Für ein bis zum 15. des Monats ausgeliehenes Instrument wird der volle Monat für die Erhebung des Benutzungsentgeltes berechnet.

Für ein bis zum 15. des Monats zurückgegebenes Instrument wird kein Benutzungsentgelt berechnet.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte

(1) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1-6 und Abs. 2 sind Jahresentgelte, zahlbar in vier gleichen Teilbeträgen. jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

(2) Diese Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen, z.B. wenn kein entsprechendes Konto besteht, kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

(3) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 werden nach Bedarf in Rechnung gestellt.

§ 3 Ermäßigung der Teilnahmeentgelte

(1) Nehmen Schüler am Gruppenunterricht bzw. Einzelunterricht teil, erhält folgender Personenkreis gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 – 5 und eine Ermäßigung des Benutzungsentgeltes gemäß § 1 Abs. 2 um 50 %:

1. Empfänger laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII und nach den Bestimmungen für die Kriegsopferfürsorge,
2. Personen/Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII übersteigt,
3. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.

(2) Wenn zwei und mehr Kinder am Instrumentalunterricht teilnehmen, erhalten die Erziehungsberechtigten auf schriftlichen Antrag ab Antragsdatum eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes gemäß § 1 Absatz 1 Nrn. 4 und 5

bei 2 Kindern	15 % je Kind
bei 3 Kindern	25 % je Kind
bei 4 Kindern	30 % je Kind
bei 5 und mehr Kindern	40 % je Kind

falls nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Der Ermäßigungssatz ist anzuwenden auf das Teilnahmeentgelt, das mit dem Unterrichtsbeginn des Instrumentalunterrichtes zu entrichten wäre.

(3) Die Erziehungsberechtigten von Schülern der zweiten Klasse, die im Schuljahr 2011/2012 an einem instrumentalen Gruppenunterricht im Rahmen des durch die NRW-Landesregierung geförderten Modellprojekts zur Ausweitung von „Jedem Kind ein Instrument“ auf Kommunen außerhalb des Ruhrgebietes teilnehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag 100% Ermäßigung, wenn sie Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch erhalten.

§ 4 Stundung oder Erlass der Teilnahmeentgelte

(1) Bei Erkrankung oder Beurlaubungen für Erholungsaufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Monat wird für jeden Monat das Teilnahmeentgelt - ausgenommen für den Unterricht gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 - auf Antrag erstattet, sofern die Erkrankung oder der Erholungsurlaub durch ärztliches Attest oder sonstige behördliche Bescheinigungen belegt sind.

(2) Sollte durch den Ausfall einer Lehrkraft (z.B. bei Erkrankung) von der Musikschule eine Vertretungskraft nicht gestellt werden, so wird ab der 4. ausgefallenen Unterrichtsstunde / Unterrichtshalbjahr das zuviel gezahlte Teilnahmeentgelt erstattet.

Werden Teilnahmeentgelte nach § 1 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 erhoben, werden diese nur erstattet, wenn die Veranstaltungen ganz oder teilweise von der Musikschule abgesetzt werden müssen. Die Erstattung erfolgt dann anteilig der ausgefallenen Veranstaltungstage. Demgegenüber ist das Teilnahmeentgelt auch dann in voller Höhe fällig, wenn der Teilnehmer nicht oder nicht in vollem Umfange an den Veranstaltungen teilnimmt. Eine Ausnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung von mehr als vier Wochen) möglich.

(3) Auf Antrag kann bei besonderen Notlagen zur Förderung herausragender Begabung von der Erhebung des Teilnahmeentgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden.